

CORPORATE GOVERNANCE

Erklärung zur Unternehmensführung

AIXTRON verpflichtet sich zu den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen und auf die nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung. Durch entsprechende Leitung und Überwachung der Gesellschaft wollen wir - Vorstand und Aufsichtsrat - dem Vertrauen, das uns unsere Aktionäre, die Finanzmärkte, unsere Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit entgegenbringen, Rechnung tragen. Wir sind davon überzeugt, dass unsere gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage für den Erfolg unseres Unternehmens darstellt.

Sowohl die Erklärung zur Unternehmensführung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als auch die aktuelle gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG werden im Geschäftsbericht sowie auf der Internetseite von AIXTRON in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Auch werden Entsprechenserklärungen, auch wenn sie nicht mehr aktuell sind, mindestens fünf Jahre lang auf der AIXTRON-Internetseite zugänglich gemacht.

Entsprechenserklärung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde am 16. Dezember 2019 neu gefasst und ist mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 zur Grundlage der Entsprechenserklärung geworden („DCGK 2020“). Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE erklären, dass die AIXTRON SE den Empfehlungen des DCGK 2020 entsprochen hat und ihnen auch künftig entsprechen wird, jeweils mit folgender Ausnahme:

Berücksichtigung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat sowie des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Aufsichtsratsvergütung (G.17 DCGK 2020)

Nach G.17 DCGK 2020 soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigen. Die von der Hauptversammlung am 16. Mai 2018 beschlossene Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt neben der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nur den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Eine weitere Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes im Prüfungsausschuss sowie eines Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes in den weiteren Ausschüssen wird nicht als sinnvoll angesehen, da der mit diesen Tätigkeiten anfallende Aufwand bereits mit der Aufsichtsratsvergütung angemessen abgegolten ist.

Ferner erklären Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE, dass die AIXTRON SE bis zum 20. März 2020 den Empfehlungen der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) entsprochen hat, mit folgenden Ausnahmen (zusätzlich zu der bereits zuvor beschriebenen Abweichung von der Empfehlung Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017, welche der Empfehlung G.17 DCGK 2020 entspricht):

Zusammensetzung des Vorstands (4.2.1 Satz 1 DCGK 2017)

Nach Nummer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017 soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Der Vorstand der AIXTRON SE bestand im abgelaufenen Geschäftsjahr bis zum 30. September 2020 aus zwei Personen und wurde zum 1. Oktober 2020 um eine Person erweitert. Ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands war für das Jahr 2020 nicht benannt. Im Zuge der Erweiterung des Vorstandes hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Grawert mit Wirkung zum 1. April 2021 zum Vorstandsvorsitzenden ernannt.

Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung (4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK)

Nach Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK 2017 soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder der AIXTRON SE beinhaltet unter dem bisherigen Vergütungssystem, welches im hier relevanten Zeitraum bis zum 20. März 2020 noch galt, sowohl eine fixe Vergütung als auch diverse variable Vergütungsbestandteile. Die variable Vergütung ist danach hinsichtlich des variablen Bonus für den gesamten Vorstand auf maximal 6,5 Mio. Euro begrenzt, wobei bei der Zusage auf Aktien der Zeitpunkt der Zusage maßgeblich ist, also etwaige Wertzuwächse der Aktien nach ihrer Übertragung an das Vorstandsmitglied über die vorgenannte Höchstgrenze hinaus möglich sind.

Im aktuell geltenden Vergütungssystem, welches für nach dem 20. März 2020 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt, sind betragsmäßige Höchstgrenzen vorgesehen.

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017)

Nach Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation u.a. eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat berücksichtigen soll. Eine optimale Zugehörigkeitsdauer ist schwierig zu definieren und der Aufsichtsrat hält es für vorteilhaft, die derzeit vorhandene Erfahrung und das Wissen im Gremium zu halten. Dieses umfasst beispielsweise langjährige Kenntnisse des Unternehmens und der vom Unternehmen adressierten Nischenmärkte sowie umfassende Kenntnisse über kapitalmarkt- und finanzrelevante Themenkomplexe eines global aufgestellten Konzerns. Der Aufsichtsrat hat daher im relevanten Zeitraum keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Herzogenrath, 22. Februar 2021
AIXTRON SE

Der Vorstand der AIXTRON SE



Dr. Jochen Linck

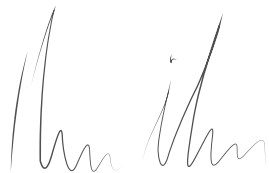


Dr. Bernd Schulte



Dr. Felix Grawert

Für den Aufsichtsrat der AIXTRON SE



Kim Schindelhauer

Vorsitzender des Aufsichtsrats